

# IHR BWE BETREIBER BRIEF



Bundesverband WindEnergie

Sonderausgabe  
**PHOTO-  
VOLTAIK**

AUSGABE  
2/2023

# Werden Sie Ihr eigener Experte

[windindustrie-in-deutschland.de](http://windindustrie-in-deutschland.de)

Lesen Sie kostenlose Fachartikel,  
aktuelle Studien und Unternehmensmeldungen,  
Veranstaltungstermine u.v.m

## Inhalt

- |    |  |                                    |   |
|----|--|------------------------------------|---|
| 4  | Grußwort an die Betreiber  | 32                                 | Ein Jahr § 2 EEG – Zeit für eine Zwischenbilanz                           |
| 6  | Grundlagen Operation und Maintenance für PV-Anlagen  | 38                                 | Ein eigenes Bauleitplanverfahren für Solarenergie?                        |
| 14 | Übertriebene Regulierung bei Stromlieferverträgen für PV auf Gewerbe abschaffen!                                   | 42                                 | BWE-Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss zum sog. PV-Paket I              |
| 20 | Herausgabe von Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster – Was können Projektierer von Solaranlagen verlangen? | Kontakte: Ihre Partner rund um ... |   |
| 25 | § 45b BNatSchG – Die Prüfung von Standortalternativen in der Praxis  | 37                                 | Dienstleistungen sowie Softwareprodukte für Wind, PV und Sektorenkopplung |

# BETREIBER BRIEF PHOTOVOLTAIK

Nächste  
PV-Ausgabe im  
Mai 2024!

Interesse an der Wind- und/oder PV-Ausgabe? Jetzt auf [www.betreiberbrief.de](http://www.betreiberbrief.de) registrieren!  
Interesse an einer Anzeigenbuchung? Schreiben Sie an [k.barkeling@wind-energie.de](mailto:k.barkeling@wind-energie.de)



## Neues aus Berlin

Nach Jahren des Stillstands und der Zielverfehlungen hat Deutschland erstmals wieder ein Ausbauziel erreicht – und das sogar ganze vier Monate vor Ablauf des Jahres. Bis Ende August 2023 wurden rund 700.000 neue Solaranlagen installiert, das entspricht dem Jahresziel von neun Gigawatt (GW). Inzwischen ist das Ziel schon übererfüllt, die installierte Leistung tendiert deutlich Richtung zehn GW. Ohne Zweifel: Die Solarenergie boomt.

Um diesen Boom zu verstetigen, ist trotzdem noch einiges zu tun. Im Parlament wird gerade das PV-Paket 1 beraten. Dieses wird helfen, die Dynamik auch auf die Firmendächer und die Freiflächen zu tragen. Dafür ist vorgesehen, noch bestehende Blockaden in sogenannten benachteiligten Gebieten abzubauen. Gleichzeitig wird es in Ausschreibungen eine Vorfahrtsregelung bei effizienter Flächennutzung (Agri, Floating, Moor, Parkplatz-PV) geben.

Aktuell ringen viele Akteure mit schleppenden Netzanschlusszusagen. Hier gilt es, die vorhandenen Netze besser nutzbar zu machen. Wind und PV ergänzen sich so gut, dass am Netzeinspeisepunkt eine starke Überbauung möglich ist. Wenn Elektrolyse und Speicher zusätzlich betrachtet werden, geht noch mehr. Der BEE hat deshalb bereits eine Studie beauftragt, um diese Potenziale sichtbar zu machen. Hier ziehen die Erneuerbaren an einem Strang, denn wir wollen mit allen Technologien 100 Prozent Erneuerbare für Strom, Wärme und Mobilität!

**Wolfram Axthelm**  
Geschäftsführer  
Bundesverband WindEnergie e. V.



## Grundlagen Operation & Maintenance für PV-Anlagen

Zwar gelten PV-Anlagen als wartungsarm – sie sind aber eben nicht wartungsfrei. Um einen rechtssicheren, effektiven und effizienten Betrieb sicherzustellen, ist der Fachbereich „Operation & Maintenance“ gefragt.

Der Markt für O&M-Leistungen ist ein verhältnismäßig junger Markt. Anbieter sind vor allem Errichter, Projektentwickler und Komponentenhersteller, die O&M als Aftersales-Folgegeschäft betreiben. Daneben spielen auch reine O&M-Anbieter ihre individuellen, unabhängigen Stärken aus.

Was steckt da alles drin – im O&M für PV-Anlagen?

### Instandhaltungsstrategien für PV-Anlagen

Wurde die PV-Anlage fertiggestellt und an den Eigentümer, d. h. den Betreiber, übergeben, beginnt die Betriebsphase. Ziel ist es jetzt, Störungen zu vermeiden oder idealerweise frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen sowie das Erzeugungspotential vollständig auszuschöpfen und die etwaigen Gewährleistungsrechte zu wahren. Die Instandhaltungsstrategie ist auch von der Anlagengröße abhängig. Unter Instandhaltung werden dabei die Grundmaßnahmen Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung verstanden. Neben der reaktiven bzw. korrekativen Instandhaltung, wie etwa nach Störungen, existieren die geplante Instandhaltung, die vorausschauende bzw. zustandsbasierte Instandhaltung (datenbasiert) und die proaktive Instandhaltung (Voraussagen) als strategische Ansätze. Diese Überlegungen basieren auf dem allgemeinen Konzept der Ausfallwahrscheinlichkeit, dem sogenannten „Badewanneneffekt“, der die zeitliche Wahrscheinlichkeitsverteilung, mit der Bauelemente ausfallen, wiedergibt. Nach Inbetriebnahme sind zumeist frühe Ausfälle zu beobachten, auf die im Idealfall eine lange Phase mit einer konstant kleinen Störungsrate folgt. Am Ende der Lebensdauer ist oft eine zunehmende Ausfallrate durch Alterserscheinungen zu beobachten.

### Fernüberwachung und Monitoring

Um Ausfälle überhaupt zu erkennen und diese im Zeitverlauf zu verorten, ist die Anlagenfernüberwachung mit Hilfe von Monitoringsystemen uner-

lässlich. Diese Systeme sind aktuell zumeist webbasiert und liefern Daten nahezu in Echtzeit. Der Fokus liegt hier auf der Erkennung und Diagnose von Fehlern. Lösungen der Wechselrichterhersteller sind oft kostenlos nutzbar, Systeme mit erweiterten Möglichkeiten erfordern dagegen meist jährliche Lizenzgebühren, die sich je nach Anlagengröße jedoch bezahlt machen können. Bei den Lizenzkosten konnte außerdem in den letzten Jahren eine Preisverringering beobachtet werden, so dass sich der Einsatz auch bereits bei einer größeren Anzahl von Anlagen lohnt. Sinnvoll sind diese Systeme auch, wenn unterschiedliche Wechselrichter im Einsatz sind.

Bei der Auswahl eines Monitoringsystems<sup>1</sup> ist auf eine Vielzahl an Kriterien zu achten. Hierzu zählen das Lizenzkostenmodell, der Leistungsumfang und die Performance der Software, die Voraussetzungen am Datenlogger, ggf. die Anbindung an einen On-Site-Fieldservice, die Kommunikationsverbindung sowie die Verknüpfung mit den Anlagen-Lebenslaufakten. Die erhobenen Daten schaffen zudem die Basis für die regelmäßigen Berichte.

Auch wenn es Bestrebungen zur Anwendung von KI gibt, kann auf ein menschliches Augenpaar meist noch nicht verzichtet werden. Je nach Größe der Anlage sind hier verschiedene Zyklen sinnvoll. Neben eindeutigen Fehlermeldungen werden vergleichende Produktionsdarstellungen, v. a. Heat Maps, genutzt. Bei Strangwechselrichtern ist es in vielen Fällen außerdem möglich, benachbarte Strings miteinander zu vergleichen (Zone Monitoring). Die manuelle Prüfung ist allerdings beim Langzeitverhalten der Anlage limitiert. Obwohl die Prüfung durch Menschen zwar nie ganz →

<sup>1</sup> Eine Auswahl von Systemen findet sich hier: <https://www.solytic.com/de/comparisons/pv-monitoring-software-vergleich/>



## Ihr Hybridprojekt: Mit uns, alles aus einer Hand.

- Windenergie, Photovoltaik und Batteriespeicher
- Regelungskonzepte für die optimale Nutzung von Netzkapazitäten
- Langfristige Betriebsführung

[www.abo-wind.de](http://www.abo-wind.de)

**ABO  
WIND**

ersetzt werden kann, werden mit zunehmender Automation Skaleneffekte erzielt und die Arbeit umgelagert: weg von der Kontrolle der Fehler – hin zur Systemführung der Monitoring-Systeme.

## Rechtssicherer Anlagenbetrieb: Betreiberverantwortung und Arbeitssicherheit

PV-Anlagen sind elektrische Anlagen im Sinne der VDE 0105-100. Grundsätzlich muss sich der Betreiber daher folgende Fragen stellen:

- Welche Gefahr geht von meinem Investment aus?
- Welche Regeln gelten, wenn sich mehrere Personen in meiner Anlage aufhalten?
- Was mache ich bei einem Notfall?
- Wie koordiniere ich verschiedene Gewerke und wie ist gewährleistet, dass ich alle Gewerke ausreichend über mögliche bestehende Gefahren meiner PV-Anlagen informiere?
- Welche Qualifikation benötigen Personen, die meine PV-Anlage betreten?
- Wie kontrolliere ich die Vorgaben? Und in welchem Zyklus?

Bei der Beantwortung dieser Fragen sind zunächst die Rollen Betreiber, Anlagenbetreiber, Anlagenverantwortlicher und Arbeitsverantwortlicher zu differenzieren (vgl. DIN VDE 0105-100). Auf den Betreiber, also denjenigen,



der den wirtschaftlichen Erfolg der Anlage vereinnahmt (d. h. der Investor), fallen die Organisationsverantwortung, die Auswahlverantwortung, die Aufsichtsverantwortung und die Pflicht, die notwendigen Meldungen vorzunehmen. Die Pflichten, die sich daraus für die Aspekte ergeben, die den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der elektrischen Energieanlage betreffen, kann der Betreiber auf seinen O&M-Servicepartner übertragen. Dieser übernimmt dann die Rolle des Anlagenbetreibers.

Die Rollen der Anlagen- und Arbeitsverantwortlichen betreffen in der Regel die Personen, die direkt auf der Anlage arbeiten. Beispielsweise die Aufsichtspflicht kann vom Betreiber auf den O&M-Servicepartner übertragen werden.

Jede PV-Anlage ist so zu betreiben, dass von ihr keine Gefahr ausgeht. Daher sollte in diesem Zusammenhang eine objektorientierte Gefahr- →

## Rittal – Das System.

Schneller – besser – überall.

## Kompakt-Schaltschränke für Photovoltaik

Innovative Lösungen für die Energiewende

Photovoltaik ist ein wichtiger Baustein der Energiewende. Da sie sich outdoor und indoor einsetzen lassen, eignen sich Kompakt-Schaltschränke AX Kunststoff besonders gut für PV-Anwendungen. Betreiber sparen Zeit dank Vorkonfiguration, Dokumentation und optionaler Vormontage. Der Clou: Für PV-Anlagen > 30 kVA im Netzparallelbetrieb bieten wir den AC-Verteiler nach DIN IN 61439 an. Profitieren Sie vom Rittal Systemgedanken.



Erfahren Sie mehr:  
[www.rittal.de/Photovoltaik](http://www.rittal.de/Photovoltaik)



dungsbeurteilung für jede Anlage vorliegen. Der Betreiber, d. h. der Auftraggeber für die Arbeiten an einer PV-Anlage, ist grundsätzlich gemäß Arbeitssicherheitsgesetz in der Verantwortung. Sollten sich aus der Beurteilung Gefährdungen ergeben, ist die wirksame Vermittlung dieser an alle, die den Park betreten, durch eine Unterweisung sicherzustellen.

Sofern O&M-Dienstleister vom Betreiber vertragsgemäß Anlagenbetreiberpflichten übernehmen, sollten sie selbst über eine rechtssichere Organisation nach VDE-Regelwerk verfügen, um die Vorgaben auch umsetzen zu können. Insbesondere sind hier verantwortliche Elektrofachkräfte (EFK) zu nennen (gem. VDE 1000-10), die ein ausreichendes Qualifikationsniveau vorweisen können. Es ist außerdem ratsam, dass alle Personen, die ggf. auf einer Solaranlage im Betrieb arbeiten (z. B. Dachdecker und Grünpfleger) mindestens die Rolle einer elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP) innehaben, um auch für nichtelektrotechnische Arbeiten eine gute Sicherheitsgrundlage zu schaffen. Laien sollten nur in Begleitung von EFK den Park betreten.

## IT-Sicherheit

Auch wenn O&M-Anbieter – anders als Direktvermarkter – in der Regel keine aktiven Eingriffe in die Stromproduktion vornehmen, kann es IT-Angriffe geben.<sup>2</sup> Unternehmen, die eine bestimmte Größenordnung gemäß KritisV erreichen, unterliegen dem § 8a BSIG. Demnach sind sie verpflichtet, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind.

Die Fernüberwachung von Solarparks geht damit Hand in Hand mit Anforderungen an die IT-Sicherheit, die zumeist über eine Zertifizierung nachgewiesen werden (z. B. ISO 27001). Was für große Unternehmen gesetzlich gilt, ist auch für kleinere zu empfehlen.

## Stöfallmanagement: Instandsetzungsprozesse optimal managen

In der Regel werden die Fehler oder Schäden über die Fernüberwachung oder über regelmäßige On-Site-Inspektionen im Rahmen der Regelwartung entdeckt. Im ersten Schritt wird versucht, die Störung zu verifizieren und

aus der Ferne zu beheben. Sofern dies nicht möglich ist, wird die Störung bzw. der Schaden vor Ort untersucht. Je nach Anlagengröße sind unterschiedliche Reaktionszeiten sinnvoll. Weiterhin ist es bei der Aufnahme vor Ort nützlich, die Schäden hinsichtlich ihrer Risiken zu kategorisieren. Eine mögliche Methode ist von der IEA PVPS Task 13 vorgeschlagen worden. Demnach wird zwischen einer dreistufigen Sicherheits- und einer fünfstufigen Leistungsschadenkategorie unterschieden.<sup>3</sup> Erwartungsgemäß haben zumeist die Wechselrichter Störungen. Die häufigsten Schäden sind natürliche Einflüsse durch Wetterereignisse. Danach folgen Brände, Blitzschläge und Überspannungen, Schneelasten, Diebstahl, Tiere, Vandalismus und auch technisches Versagen. →

<sup>2</sup> Siehe dazu TV-Bericht vom 08.02.2023 bei plusminus:



<sup>3</sup> Vgl. hierzu:



**NOTUS**  
ENERGY

**PLANEN, BAUEN, LIEFERN:  
WIR MACHEN ENERGIE NEU**

- NOTUS energy initiiert, plant, baut und betreibt seit über 20 Jahren weltweit Wind- und Solarparks.
- Wir realisieren große Freiflächen-PV-Projekte, kombinieren Wind- und Solarparks und sind führend im Engineering und Betrieb von UWs.
- Aktuell hat NOTUS eine Projekt-Pipeline von über 3 GW Erneuerbare Energien.

**Sie suchen einen EPC-Partner oder Käufer für Ihr Solarprojekt? Oder suchen nach einer neuen beruflichen Herausforderung?**

**Sprechen Sie uns an!**

**Lutz von Schwerin**  
Project Development  
+49 151 14014663  
lutz.schwerin@notus.de

**Ivan Ilin**  
Recruiting  
+49 151 14014695  
jobs@notus.de

**WWW.NOTUS.DE**

## Maintenance: Kernaufgaben und Koordination wiederkehrender Prüfungen

Um Schäden und Risiken der Anlage und die Gefahren, die von ihr ausgehen, zu minimieren und einen sicheren Zustand aufrechtzuhalten, ist mindestens eine jährliche Regelwartung der Anlage anhand von Checklisten zu empfehlen. In der Regel sehen auch die Wechselrichterhersteller einen jährlichen Zyklus für die Wartung vor. Dies ist besonders sinnvoll, wenn damit noch Gewährleistungsrechte gesichert werden können.

Die Tätigkeiten der Inspektion der Gesamtanlage und die dazugehörige Dokumentation bilden die Basis für eine wirkungsvolle Wartung. Bewährt hat sich der Einsatz von Thermografie an den elektrotechnischen Verbindungen, um über die Wärmeentwicklung Fehler zu finden. Regelmäßige Prüfungen der Schutzrelais und der Anlagen nach DGUV V3 runden die Tätigkeiten ab. Die Zyklen werden durch die vorhergehenden Prüfungen bzw. Prüfer vorgegeben – insbesondere bei Inbetriebnahme. Idealweise finden Wartungen zu geeigneten Zeitpunkten statt.

## Objektmanagement als Kernaufgabe des O&M

Zu den wiederkehrenden Aufgaben eines O&M-Serviceanbieters gehört zumeist auch das Objektmanagement, wobei neben Sicherheitsaspekten (z. B. EMA und Schutzkonzepten) v. a. die Vegetationskontrolle von Bedeutung ist. **Die Grünpflege wird oft unterschätzt und kann ein wesentlicher Kostentreiber sein. Der jeweilige Leistungsumfang ist oft anlagenindividuell, zumeist lokal und damit schlecht zu bündeln.** Umfang und Arbeitszeiten sind meist durch behördliche Auflagen vorgegeben, die z. B. eine Mahd erst ab dem 15.07. eines Jahres erlauben.

Die Bauweise von einigen Freiflächenanlagen kann eine zusätzliche Herausforderung darstellen, etwa durch einen zu geringen Pfostenabstand, da auch unter den Modulen gemäht werden muss. Sehr oft gibt es auch behördliche Auflagen zur Entsorgung der Mahd, die weitere Herausforderungen schaffen, um die sich O&M-Servicepartner kümmern.

Eine kostenintensive Reinigung der Module ist dagegen in Deutschland nur bei bestimmten Anlagen in engen Zyklen wirtschaftlich. Ansonsten ist die Situation individuell zu bewerten. Zu häufige Reinigungsvorgänge können den Modulen unter Umständen auch schaden.

## O&M-Engineering und weitere Services

Die technische Beratung und die enge Begleitung der Anlagen erlauben es dem O&M-Servicepartner, bestehende Kraftwerke zu optimieren. Somit können Repowering und andere bauliche Verbesserungen als zusätzliche Leistungen einen Mehrwert für den Betreiber schaffen. Wechselrichterreparaturen, Anlagenüberprüfungen und Hotspot-Suchen runden das Repertoire der O&M-Leistungen ab.

O&M von PV-Anlagen bilden ein herausforderndes und äußerst abwechslungsreiches Themenfeld. Ergebnisse aus dem Betrieb sind wertvoll für die Projektierung von Neuanlagen.

Der O&M-Manager kann der zentrale Ansprechpartner für alle Anforderungen an den Betrieb einer PV-Anlage sein.

**Markus Krampe** ist Geschäftsführer bei der Enovos Renewables O&M GmbH



## Grüne Energie. Denken. Planen. Machen.

Ihr zuverlässiger Partner für die  
technische Betriebsführung.

Jetzt persönliches  
Beratungsgespräch online  
vereinbaren.



Professionell. Preiswert. Zuverlässig.

enovos.de



## Übertriebene Regulierung bei Stromlieferverträgen für PV auf Gewerbe abschaffen!

Rechtsanwalt Steffen Herz erklärt, was bei der gesetzlichen Regelung von On-Site-PPA für Solar, Biogas und Wind verbessert werden müsste.

### Warum unterscheidet man On-Site-PPA von Off-Site-PPA?

Als On-Site-PPA wird ein Stromliefervertrag bezeichnet, bei dem die Stromlieferung ohne Nutzung des Stromnetzes erfolgt. Sprich, dass etwa eine Wind- oder PV-Anlage dezentral zum Beispiel an einem Unternehmensstandort Strom erzeugt und der Strom vorrangig vor einer Netzeinspeisung vor Ort vom Unternehmen genutzt wird. Ein Off-Site-PPA ist ein Stromliefervertrag über das Stromnetz, der grundsätzlich eine Belieferung beliebiger Abnehmer erlaubt. Bei einem On-Site-PPA stellen sich insofern andere Fragen, insbesondere muss, wenn eine Lieferung behind the meter, also hinter dem Netzverknüpfungspunkt erfolgt, das Thema Netznutzung nicht adressiert werden.

### Welche Bedeutung hat dem gegenüber Eigenverbrauch?

Ein On-Site-PPA und Eigenverbrauch sind zwei verschiedene Dinge. Beim Eigenverbrauch errichtet ein Industrieunternehmen selbst zum Beispiel eine PV-Anlage auf seinem Dach, betreibt sie und nutzt selbst die erzeugte Energie. Beim On-Site-PPA wird die PV-Anlage von einem Dritten errichtet und ein Stromliefervertrag zwischen zwei Parteien geschlossen. Erzeuger und Verbraucher sind nicht identisch.

### On-Site-PPAs sind noch nicht so etabliert wie Eigenverbrauch, richtig?

Lange Jahre wurden eher Eigenversorgungskonzepte umgesetzt, was aber im Kern wohl daran lag, dass für eine Eigenversorgung eine geringere EEG-Umlage fällig wurde, was es wirtschaftlich attraktiver machte, Eigenversorgungskonzepte umzusetzen. Dadurch, dass die EEG-Umlage seit Juli vergangenen Jahres entfallen ist, gibt es diesen wirtschaftlichen Faktor nicht mehr. Einen Unterschied bei der finanziellen Belastung von Eigenversorgung und Lieferung gibt es allerdings noch bei der Stromsteuer, dies betrifft aber nur Anlagen größer zwei MW. Wohl unter anderem aus diesem wirtschaftlichen Grund erleben wir es auch gerade, dass On-Site-PPA-Projekte stärker nachgefragt werden als Eigenversorgungs-

projekte, vermutlich auch, weil viele Unternehmen mit der Stromerzeugung eigentlich nicht so viel am Hut haben wollen und lieber beliefert werden, als Anlagen selbst zu projektieren und zu betreiben. Bei einem On-Site-PPA liegen die Risiken des Anlagenbetriebs schließlich beim Anlagenbetreiber beziehungsweise Lieferanten. Ein wichtiger Faktor ist aber sicherlich auch die extreme Preisvolatilität im vergangenen Jahr, die bei vielen Unternehmen Interesse an einer langfristigeren Absicherung von Strompreisen geweckt hat.

### Sind denn die gesetzlichen Grundlagen so, dass sich dieser Bereich gut entwickeln kann?

Ein Stromliefervertrag ist am Ende des Tages ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen zwei privaten Parteien. Deswegen kann man gerade bei On-Site-PPAs, die außerhalb des öffentlichen Stromnetzes spielen, eher die Frage stellen: Muss das überhaupt reguliert sein? Braucht man dafür viele gesetzlich Vorgaben? Meiner Meinung nach eher nicht, weil der Markt hier das Aushandeln eines für beide Seiten angemessenen Vertrags auf Augenhöhe ermöglicht. Allerdings ist es so, dass das Energiewirtschaftsgesetz für Stromlieferverträge eine Reihe gesetzlicher Vorgaben trifft. Diese zielen zwar eher auf Stromlieferungen über das Netz im Massengeschäft, müssen aber auch bei On-Site-PPAs beachtet werden. Für On-Site-PPAs wäre insofern weniger wohl mehr. Die teilweise recht detaillierten Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes, die im Wesentlichen dem Verbraucherschutz dienen sollen, sind hier eher nicht hilfreich, zumal On-Site-PPAs eigentlich immer zwischen Unternehmen abgeschlossen werden. →



## OPTIMIERUNG DER VERMARKTUNG VON EE-ANLAGEN IHR ZUVERLÄSSIGER PARTNER FÜR PPAs

Wir unterstützen Sie dabei,

- aktiv Ihre Vermarktungs- oder Beschaffungsstrategie zu entwickeln
- Verträge rechtssicher zu gestalten
- regulatorischen Anforderungen zu genügen
- Besonderheiten von PPAs für die Wasserstoffwirtschaft zu verstehen

Kontaktieren Sie unseren Experten Dr. Michael Stopper für ein unverbindliches Erstgespräch: 0761-49054-0

*Also eine Überregulierung... Gibt es eine Diskussion darüber das zu ändern?*

Ja. Die gibt es. Aber die Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz haben letztlich einen europarechtlichen Hintergrund. Insofern wäre es schon ein dickes Brett zu bohren, wenn man das ändern wollte. Regulatorisch gibt es auch noch ein weiteres wichtiges Thema: Das EEG enthält mit § 21 b Absatz 4 eine Regelung, die Vorgaben für die Belieferung Dritter aus EEG-Anlagen trifft. Dort ist vorgesehen, dass Erzeugung und Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander erfolgen müssen. Die Regelung wird verschiedentlich so verstanden, dass, wenn diese unmittelbare räumliche Nähe nicht vorliegt, zum Beispiel bei einer Lieferung über mehrere Kilometer, auf die Stromlieferung die Regelungen zur Direktvermarktung nach dem EEG Anwendung finden. Dies hätte die Konsequenz, dass, wenn zum Beispiel ein Windparkbetreiber einen in einiger Entfernung gelegenen Elektrolyseur direkt mit Strom beliefern will und gleichzeitig für den nicht von diesem genutzten Strom eine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen möchte, er vorab festlegen muss, welcher prozentuale Anteil der Stromerzeugung an den Elektro-

lyseur geht und welcher in das Stromnetz eingespeist wird. Dieser prozentuale Anteil ist dann jederzeit einzuhalten, da ansonsten eine erhebliche Sanktionierung droht. Diese Vorgabe zu erfüllen ist aber technisch schwer möglich und meines Erachtens auch energiewirtschaftlich nicht sinnvoll, gerade weil bei einem Elektrolyseur ein dargebotsabhängiger Betrieb das sinnvolle Betriebskonzept ist. Diese Rechtsunsicherheit beziehungsweise die hiermit verbundenen rechtlichen Risiken verhindern nach meiner Wahrnehmung gerade eine Reihe sinnvoller Projekte. Hier wäre eine Gesetzesänderung dringend nötig.

*Dieses Interview erschien erstmalig im Magazin Erneuerbare Energien, Ausgabe 05-2023.*

Steffen Herz ist Rechtsanwalt in der Kanzlei von Bredow Valentin Herz.



## Sonnige Aussichten für Ihr Projekt Zukunft:

Wir packen die Energiewende schon heute an.

Wie Sie Erneuerbare Energien entfesseln? Am besten mit uns. Denn wir von Lintas denken die Energiewende weiter: Für uns ist erneuerbare Energie nicht einfach nur grüner Strom, sondern auch Wärme, Gebäude- und Prozessenergie, die wir über elektrische und thermische Speicher in nachhaltige Gesamtkonzepte einbinden.

Von der Planung über die Finanzierung bis hin zur Realisierung nachhaltiger Energieprojekte: Als Projektentwickler und Dienstleister im Wind- und Solarsektor unterstützen wir Sie – mit umfassender Expertise, Leidenschaft und starken Partnern.

Lassen Sie uns gemeinsam Großes leisten.

+49 441 92 51 39-250 · info@lintas-greenenergy.de · www.lintas-greenenergy.de



## SolarDENKER

Als langjähriger Experte für erneuerbare Energie ist Denker & Wulf Ihr kompetenter Partner für Freiflächen- und innovative PV. Sie haben eine Fläche, die sich für ein PV-Projekt eignet, oder interessieren sich für eine solare Ergänzung Ihres Windprojekts? Unser Team steht Ihnen mit dem erforderlichen Fachwissen zur Seite!

Ihr Ansprechpartner: Christian J. Castro  
Denker & Wulf AG | Windmühlenberg  
24814 Sehestedt | pv@denkerwulf.de





## devolo Powerline-Adapter bringen PV-Anlagen ins Heimnetz

Photovoltaik-Anlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende. Um Erzeugung oder auch Speicherung des Stroms vom eigenen Dach im Blick zu behalten, müssen Wechselrichter und Speichersystem mit dem Heimnetz verbunden sein.

### Das Problem

Der Wechselrichter ist das Herzstück einer PV-Anlage. Er wandelt den Gleichstrom der PV-Module auf dem Dach in Wechselstrom um und steuert die Anlage. Das Problem bei der Heimnetz-Anbindung: Der Internetrouter steht meist im Wohnbereich und selten im Keller, wo Wechselrichter und Stromspeicher in der Regel ihren Platz finden. Netzwerk-Verkabelungen sind in Bestandsimmobilien eher die Ausnahme und der WLAN-Empfang ist im Keller meistens schwach – von der Erreichbarkeit der Garage mit dem Elektrofahrzeug ganz zu schweigen. Eine Herausforderung für den PV-Installateur und den Hausbesitzer.

## Die Lösung: Wechselrichter mit devolo Powerline ins Heimnetzwerk integrieren

Eine einfache und schnelle Lösung, um PV-Anlagen mit dem Heimnetzwerk zu verbinden, bietet die Datenkommunikation über die hausinterne Stromleitung per Powerline-Adapter von devolo. Sie verwandeln das Stromnetz in eine Datenautobahn, so dass an jeder Steckdose im Haus ein Internetzugriffspunkt installiert werden kann. Dazu wird einfach ein Adapter in eine Steckdose nahe dem Router gesteckt und per LAN-Kabel mit diesem verbunden. Weitere devolo Adapter lassen sich dann an beliebigen Steckdosen im Haus installieren – zum Beispiel in unmittelbarer Nähe zu Wechselrichter, Stromspeicher oder zur Wallbox. Diese werden dann ebenfalls per LAN-Kabel an den devolo Powerline-Adapter angeschlossen. Sind die PV-Geräte WLAN-fähig, können sie sich alternativ auch per Funk mit dem devolo WLAN-Adapter verbinden. Der große Vorteil von Powerline für den PV-Installateur und den Hausbesitzer ist, dass keine LAN-Verkabelung quer durch das Haus gelegt werden muss, um die verschiedenen Komponenten der PV-Anlage mit dem Internet zu verbinden. Zudem können weitere internetfähige Geräte auch zu einem späteren Zeitpunkt problemlos angeschlossen werden. Der Erweiterung der PV-Anlage zu einem Energiemanagement-System mit Stromspeicher, Wärmepumpe oder einer Wallbox für Elektrofahrzeuge steht nichts im Weg.



## Das passende Produktportfolio für PV-Anlagen

Die derzeit stärksten Powerline-Adapter bietet der deutsche Netzwerkspezialist devolo mit den Produkten der Reihe devolo Magic 2. Sie sind als LAN-Variante mit bis zu drei Gigabit-Anschlüssen und als WLAN-Adapter mit zwei Gigabit-Ports erhältlich.

Weitere Informationen: [www.devolo.de/pv](http://www.devolo.de/pv)



Ihr direkter Ansprechpartner: [Harald.Hilgers@devolo.de](mailto:Harald.Hilgers@devolo.de)

**devolo**

devolo AG  
Charlottenburger Allee 67  
52068 Aachen

Infos & aktuelle  
Stellenangebote:  
[www.devolo.de](http://www.devolo.de)

## Herausgabe von Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster – Was können Projektierer von Solaranlagen verlangen?

Die frühzeitige Einsicht in Eigentümerdaten ist für Projektierer essenziell. Eine restriktive Behördenpraxis lässt manches Projekt scheitern. Was dagegen getan werden kann.

In den letzten Jahren und Monaten hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Zubau von Solaranlagen massiv zu erhöhen. In der Praxis scheitern Projektierer aber häufig bereits einen Schritt vorher: an der Herausgabe benötigter Eigentümerdaten aus dem Liegenschaftskataster durch die Kataster- und Vermessungsämter. Doch ist dies zulässig?

### Ausgangslage

Am Beginn einer jeden Projektierung insbesondere von Freiflächensolaranlagen steht die Grundstückssicherung. Geeignete (ggf. nach EEG förderfähige) Flächen müssen gefunden und mit den Eigentümern Nutzungsverträge abgeschlossen werden. Dies wiederum setzt voraus, dass die Projektierer die Eigentümer der für die energetische Nutzung interessanten oder geeigneten Grundstücksflächen überhaupt kennen, um diese ansprechen zu können. Anlaufstelle hierfür sind die Liegenschafts- und Katasterämter, die jedoch in vielen Fällen die Auskunft über Namen und Anschrift der Grundstückseigentümer unter Verweis auf den Datenschutz verweigern. Zu Unrecht, wie die Gerichte inzwischen mehrfach festgestellt haben.

### Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster – ein landesrechtlicher Flickenteppich

Projektierer, die Einsicht in das Liegenschaftskataster begehren, sehen sich mit zwei föderalen Hürden konfrontiert. Die erste begründet sich in der Zuständigkeit der Länder für die zugrundeliegenden Vermessungs- und Geoinformationsgesetze, sodass sich dem Rechtsanwender ein sprichwörtlicher Flickenteppich an Regelungen eröffnet. Zwar setzen alle Bundesländer voraus, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse

darlegen muss, wenn er Auskunft über personenbezogene Geobasisinformationen haben möchte. Darüber hinaus verlangen aber zwei Drittel aller Länder zusätzlich die Erfüllung weiterer Anforderungen (keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Betroffener und/oder kein Entgegenstehen öffentlicher Belange oder Interessen), auch wenn deren Bedeutung in der Praxis eher nachrangig ist.

Die zweite und deutlich schwerwiegendere Hürde liegt in der bundesweit sehr unterschiedlichen Rechtsanwendung der Behörden. Während manche Liegenschaftsämter recht freigiebig sind, handhaben andere die Herausgabe von Eigentümerdaten äußerst restriktiv. In Sachsen wurde beispielsweise bis vor einigen Jahren im Zusammenhang mit Windenergieanlagen noch die Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Voraussetzung gemacht – völlig zirkulär, wenn man bedenkt, dass die Genehmigungserteilung die Kenntnis des Grundstückseigentümers zwingend voraussetzt. Ein anderes, ganz aktuelles Beispiel ist die Behördenpraxis in Schleswig-Holstein. Hier hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation eigens ein Hinweisblatt zur Abgabe personenbezogener Daten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen veröffentlicht<sup>1</sup>. Danach soll der Anlagenbetreiber eine konkretisierte Planung nachweisen, etwa durch Benennung der einzelnen geplanten Anlagenstandorte, die Vorlage von Baubeschreibungen, Gutachten, →

<sup>1</sup> Abrufbar unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LVERMGEOSH/LVermGeoShBilderPdf/pdfGesetzErlassVerordnung/berInteressePvsa.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LVERMGEOSH/LVermGeoShBilderPdf/pdfGesetzErlassVerordnung/berInteressePvsa.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (letzter Abruf: 11.09.2023).

**SOLAR IS POWER.  
AND OUR PASSION.**

**FLÄCHEN FÜR PV GESUCHT!**  
Wir liefern Lösungen:  
Von Norddeutschland bis Südeuropa entwickeln wir PV-Projekte jeder Größe. Unsere Erfahrung als Windparkentwickler schafft Vorteile und Synergien.

**www.vsb.energy**

**VSB GRUPPE** – 25 Jahre Erfahrung, Qualität und Leidenschaft für Erneuerbare

**energy for you**

positiven Äußerungen der Gemeinde oder bereits abgeschlossener Nutzungsverträge. Dies verlangt dem Projektierer bereits in einem frühen Stadium erhebliche Vorplanungen und Investitionen ab, ohne dass klar ist, ob die Grundstückseigentümer ihre Flächen überhaupt für Solaranlagen zur Verfügung stellen würden.

## Keine überhöhten Anforderungen an berechtigtes Interesse

Die zentrale Frage ist daher: Was kann den Projektierern zur Darlegung ihres berechtigten Interesses abverlangt werden? Die Gerichte haben diesbezüglich bereits mehrfach klargestellt, dass ein rechtliches Interesse nicht erforderlich ist. Vielmehr genügen tatsächliche bzw. wirtschaftliche Zwecke, wobei sachliche Gründe vorgebracht werden müssen, die die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausschließen. Dies ist bereits gegeben, wenn ein Unternehmer die Eigentümerangaben lediglich zur Anbahnung von Verhandlungen in der Absicht, das betreffende Grundstück zu kaufen oder zu pachten, benötigt.

Im Bereich von Solaranlagen hat es der Bayerische Verwaltungsgerichtshof etwa als ausreichend angesehen, dass sich das antragstellende Unternehmen mit der Planung und Errichtung von Solarkraftwerken befasste und die angefragte Fläche aus dessen unternehmerischer und fachlicher Sicht für die Errichtung von Solarkraftwerken geeignet war. Die fachliche Eignung hatte der Antragsteller durch eine Potentialflächenanalyse nachgewiesen, wonach die Fläche aufgrund ihrer Lage im 110 m-Korridor entlang einer Autobahn und eines Schienenweges sowie ihrer Einstufung als benachteiligtes Gebiet gemäß EEG förderfähig und daher für die Errichtung von Solaranlagen geeignet sei.

Einer so detaillierten Vorplanung hätte es nach hier vertretener Auffassung aber noch nicht einmal bedurft. Denn – und auch das hat die Rechtsprechung zwischenzeitlich bestätigt – es liegt allein in der unternehmerischen Entscheidung des Projektierers, ob sich eine Erzeugungsanlage auf der konkreten Fläche wirtschaftlich betreiben lässt. Dies ist vor allem nicht (mehr) von der Frage der EEG-Förderfähigkeit abhängig. Es muss daher für die Darlegung des berechtigten Interesses – neben den Angaben zum Unternehmenszweck – bereits genügen, dass die Fläche abstrakt für die Errichtung von Freiflächenanlagen geeignet ist. Insbesondere kann dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden, die geplante Freiflächenanlage sei nicht bauplanungsrechtlich zulässig, da es (noch) keinen Bebauungsplan

gebe. Die Rechtsprechung hat in einem solchen Fall den plausiblen Vortrag des Antragstellers ausreichen lassen, dass er bereits im Vorfeld einer etwaigen Einleitung eines Bauleitplanverfahrens die Eigentümerinformationen benötige. So könne er bereits in einem möglichst frühen Planungsstadium und vor Beauftragung weiterer kostspieliger Untersuchungen und Planungen ermitteln, ob die Eigentümer überhaupt bereit sind, ihre Grundstücke für die Errichtung von Solaranlagen zur Verfügung zu stellen.

## Rückendeckung durch § 2 EEG 2023

Zusätzliche Rückendeckung auch für die Offenlegung von Eigentümerdaten erhalten die Projektierer neuerdings durch § 2 EEG 2023. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dies schlägt sich auch auf den katasterrechtlichen Offenlegungsanspruch nieder – insoweit muss künftig die Darlegung der Projektierer genügen, dass sie dieses öffentliche Interesse verfolgen, also die Errichtung und den Betrieb von EE-Anlagen planen. Gerade aufgrund der durch § 2 EEG 2023 gesetzlich normierten besonderen Bedeutung der Erneuerbaren dürfen die Darlegungsanforderungen daher keinesfalls überspannt und dem Projektierer – wie in Schleswig-Holstein – eine konkretisierte Detailplanung abverlangt werden.

## Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vielerorts restriktive Behördenpraxis bei der Herausgabe von Eigentümerdaten an Projektierer →

**ÜBERS WETTER KANN  
MAN VIEL REDEN.**

**WIR MACHEN DAS  
BESTE DRAUS: ERTRAG.**

**REZ – viel mehr als nur Betriebsführung.**

**REZ**

Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG  
www.rez-windparks.de ■ info@rez-windparks.de

von Solaranlagen weder mit der geltenden Rechtslage noch der hierzu ergangenen Rechtsprechung übereinstimmt – und damit rechtswidrig ist. Daher lohnt es sich, bei einer Verweigerung der Datenherausgabe durch die Katasterämter genau hinzuschauen und rechtlichen Beistand hinzuzuziehen. So kann es gelingen, die Eigentümerdaten doch schon in einem frühen Projektstadium und ohne umfangreiche wie kostspielige Vorplanungen in Erfahrung zu bringen.

**Dr. Manuela Herms** ist Rechtsanwältin bei der prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Leipzig. Ihr Fokus liegt auf der Strom- und Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien und in Kraft-Wärme-Kopplung sowie allen damit einhergehenden Rechtsfragen. Sie tritt regelmäßig als Referentin und Autorin von Fachbeiträgen in Erscheinung und ist Mitglied im Juristischen Beirat des Bundesverbandes WindEnergie e. V. sowie im Juristischen Beirat des Fachverbandes Biogas e. V.



## § 45b BNatSchG – Die Prüfung von Standortalternativen in der Praxis

Das OVG Münster zum Umgang mit Standortalternativen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbot in § 44 BNatSchG. Wie gestaltet sich die Genehmigungspraxis?

Neben vielen anderen Aspekten führt auch das Artenschutzrecht in der Praxis zu langwierigen Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen (WEA). Um die ambitionierten im EEG 2023 festgeschriebenen Ausbauziele der Erneuerbaren Energien zu erreichen, hat der Gesetzgeber im Juli 2022 mit Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) versucht wesentliche Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie abzubauen.

Insbesondere § 45b Abs. 8 BNatSchG soll die Ausnahme vom Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot – speziell die Alternativenprüfung – erleichtern. Inwiefern die Regelung (nicht) unionsrechtswidrig ist und welche Anforderungen an die Prüfung von Standortalternativen zu stellen sind, haben das OVG Münster (Urteil v. 29.11.2022 – 22 A 1184/18) und unsere ersten Erkenntnisse aus der anwaltlichen Praxis gezeigt.

### Das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird überprüft, ob durch die geplante Anlage gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen wird. Das Verbot ist individuenbezogen und bereits dann erfüllt, wenn sich die Tötung oder Verletzung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist.

Da dies für WEA bei so gut wie jedem Vorhaben der Fall ist, enthält das BNatSchG zwei Möglichkeiten zur Genehmigung:

1. Wenn nachgewiesen werden kann, dass durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung durch Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG) oder
2. Durch einen Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. →

Alle Vermarktungs-  
Dienstleistungen aus  
einer Hand

Für Anlagenbetreiber von Wind-  
oder Photovoltaikanlagen bieten wir  
massgeschneiderte Lösungen.

Kontaktieren Sie uns unter  
ppa@bkw.ch oder +41 58 477 62 66

Für mehr Infos:  
www.bkw.ch/ppa\_de

## Die europaweite Expertin für Power Purchase Agreements

**BKW**

ENERGY

## Keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und keine Vermeidungsmöglichkeit.

Der nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG erforderliche Nachweis, dass durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, wird durch den neu eingeführten §45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG konkretisiert und standardisiert. Darin finden sich für den Betrieb von WEA spezielle Maßgaben für die fachliche Beurteilung, wann das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist und hierfür fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen.

## Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme, § 45 Abs. 7 BNatSchG

Doch in gewissen Fällen, können keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen werden und der Betrieb der WEA verstößt dennoch gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot. In diesen Fällen kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine entsprechende Ausnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden, wenn:

1. **zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und**
2. **sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, sowie**
3. **Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VRL beachtet sind.**

Diesbezüglich stellt § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG klar, dass der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

## Alternativenprüfung – OVG Münster hält Maßstab der Plausibilität für ausreichend

Der Kern des Ausnahmetatbestandes liegt in der Darlegung, dass keine zumutbaren Standortalternativen für das Vorhaben bestehen. Auch

hierfür enthält § 45b Abs. 8 BNatSchG Erleichterungen: Zum einen für Vorhaben, die sich nach einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan in einem ausgewiesenen Vorranggebiet befinden (Abs. 8 Nr. 2) und für Vorhaben außerhalb solcher Gebiete (Abs. 8 Nr. 3).

Im Rahmen der Prüfung nach § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG ist nachzuweisen, dass im Radius von 20 Kilometern keine zumutbaren Standortalternativen vorliegen. Die Projektierer:innen nutzten hierfür im Verfahren eine kartografische Darstellung der Potenzialflächen und eine schriftliche Stellungnahme weshalb die alternativen Standorte nicht für das Vorhaben geeignet, verfügbar oder zumutbar sind. Auf der Karte wurden im 20 km-Radius alle Potenzialflächen dargestellt unter Ausschluss aller Flächen der folgenden Kriterien:

- **Siedlungen und Wohnbebauungen inkl. eines (landesrechtlichen) 1.000 m Puffers bzw. zumindest die Einhaltung des 2h-Abstandes der geplanten Anlagen (gem. § 249 Abs. 10 BauGB) →**

**RWE**

**Ihr Stück Land kann Energie für alle sein.**

Gemeinsam machen wir möglich, was alleine nicht geht.  
Für eine grüne Zukunft.

Kostenlose Flächenprüfung

[rwe.com/landverpachten](https://www.rwe.com/landverpachten)

- Flächen mit bestehenden WEA bzw. mit bereits erteilten immissionsrechtlichen Genehmigungen
- Flächen, die bereits von anderen, konkurrierenden Planern durch entsprechende Nutzungsverträge gesichert worden sind (soweit bekannt)
- Flächen, die für das gegenständliche Vorhaben (hier: 11 WEA) zu klein sind

Das Ergebnis der Alternativenprüfung war gleich null und das Gericht ließ diese Darstellung genügen: Nach der Überzeugung des OVG Münster ist allein der Maßstab der Plausibilität anzulegen und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen. Damit ließ das OVG Münster eine Betrachtung anhand von Potenzialstudien und eine allgemeine, nicht spezifisch für den Einzelfall belegte Argumentation, dass im betroffenen Raum bereits viele für WEA geeignete Flächen bebaut, beplant oder bei konkurrierenden Projektierern unter Vertrag sind, ausreichen. Da die Standort-Identität des Projekts erhalten werden muss, dürfe ebenfalls nicht auf ein modifiziertes, verkleinertes Projekt verwiesen werden.

## Praktikabilität und Erfolgchancen der Alternativenprüfung?

Die Entscheidung des OVG Münster diese Argumentation ausreichen zu lassen und die Plausibilität als Maßstab anzusetzen, stieß nicht nur

auf Lob. Zwar erscheine der Ansatz auf den ersten Blick pragmatisch, doch würden hierdurch große Projekte gegenüber kleinen begünstigt werden. Ebenso könne es in Planungsräumen, die bisher nur wenig ihres Potenzials genutzt haben und demnach noch Alternativen bestehen, dazu kommen, dass häufiger an einen alternativen Standort verwiesen wird.

Aufgrund der Kritik am Ansatz des OVG Münster und bislang fehlender weiterer Urteile wird befürchtet, dass diese Herangehensweise von der Rechtsprechung nicht akzeptiert wird.

Umso erfreulicher sind die Ergebnisse aus unserer anwaltlichen Praxis: Gemäß der dargestellten Vorgehensweise konnte die Kanzlei Maslaton zwei Projekte erfolgreich in Mittelsachsen und Nordthüringen im Genehmigungsprozess begleiten. Abzuwarten bleibt dennoch, ob andere Oberverwaltungsgerichte es genauso einschätzen.

## Kritik der Unionsrechtswidrigkeit des Ausnahmetatbestandes

Zweifel an der Unionrechtskonformität bestehen hinsichtlich der Ausnahmetatbestände zugunsten der Windenergie aus § 45 Abs. 7 iVm. § 45b Abs. 8 BNatSchG in zwei Aspekten:

Zum einen, da diese ihre Grundlage in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie (VRL) haben, die VRL eine Ausnahme aber nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorsieht und →

## Unsere Softwareprodukte für Ihre Projektentwicklung!



**EMD Deutschland**  
www.emd.dk

Breitscheidstraße 6  
34119 Kassel  
tel: +49 561 3105960  
e-mail: emd-de@emd.dk



### windPRO - Solar PV

- ▶ Schnelle Auslegung von Freiflächenanlagen
- ▶ Visualisierung von PV Anlagen

### windPRO - Hybrid

- ▶ Zeitreihenbasierte Modellierung von EE Erzeugung, Lastgänge, Strommarkt
- ▶ Erzeugungsverlagerung mit Batterie

### energyPRO

- ▶ Techno-ökonomische Modellierung und Simulation von Hybridsystemen
- ▶ Sektorenkopplung Strom/Wärme/Kälte
- ▶ Zeitreihenbasierte Modellierung der Erzeugung mit Speicher, Lastgang- und Strommarktdaten
- ▶ Optimierte Betriebsstrategie zur Minimierung der Energieerzeugungskosten

## FLÄCHEN & DÄCHER GESUCHT:

Für unsere solventen Investoren suchen wir Flächen für Windenergie und Photovoltaik - für Photovoltaik auch kleinere Hallendächer ab 500 m<sup>2</sup>.

Wir verfügen über ein Kontingent an einsatzbereiten Solar-Modulen.

# CW Consult GmbH

www.cw-consult.de | cw@cw-consult.de | Tel.: 02734 - 400 57

Wir suchen  
Fachpartner für die  
Installation/Beschaffung  
von Photovoltaik-Technik,  
insbesondere Wechselrichter,  
Unterkonstruktion und  
Verkabelung.

nicht wie in § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, weshalb dies mangels Erwähnung kein zulässiger Ausnahmegrund sei und § 45 Abs. 7 BNatSchG dahingehend europarechtswidrig. Ebenso besteht Uneinigkeit gegenüber dem Grund der öffentlichen Sicherheit. Dieser wird zwar sowohl in der VRL als auch in der FFH-RL aufgeführt, doch sei fraglich, ob der Ausbau der Windenergie der öffentlichen Sicherheit nach unionsrechtlichem Maßstab dient. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich dazu bisher nicht geäußert. Mit der Dringlichkeitsverordnung vom 30.12.2022 („EU-Notfallverordnung“) erfolgte nun aber eine Weichenstellung: Die übergangsweise geltende Verordnung (18 Monate) begründet auch mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen die widerlegliche Vermutung, dass WEA im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (Art. 3 VO (EU) 2022/2577). Eine langfristige Regelung ist in der EE-Richtlinie („RED III“) geplant.

Zudem steht die Konkretisierung in § 45 Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG, wonach Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 km ausnahmslos für unzumutbar erklärt werden in der Kritik. Denn dem EuGH zufolge sei Art. 9 Abs. 1 VRL eine eng auszulegende Ausnahmeregelung, wonach Eingriffe nur auf Grundlage von angemessen begründeten Entscheidungen genehmigt werden können, die auf die vorgesehenen Gründe, Bedingungen und Anforderungen der VRL Bezug nehmen. Eine starre 20 km Grenze sei danach unionsrechtlich nicht gerechtfertigt. Zwar regelt § 45b Abs. 8 BNatSchG keinen absoluten Vorrang der Windenergie vor dem Artenschutz, sondern lediglich die besondere Bedeutung der Windenergie, die in der Abwägung jeder Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen ist.

Das OVG Münster kam – ebenfalls das OVG Schleswig (21.7.2023 – 5 MR 2/23) – hingegen zu dem Entschluss, dass hinsichtlich des Ausnahmegrundes des § 45 Abs. 7 iVm. § 45b Abs. 8 BNatSchG insbesondere dem Aspekt, dass der Betrieb von WEA der öffentlichen Sicherheit dient, keine unionsrechtlich durchgreifenden Bedenken bestehen und hat auch die 20 km-Regelung nicht in Frage gestellt.

## Ausblick – Antrag auf Anwendung des § 45b BNatSchG kann sich lohnen

Wie das Urteil des OVG Münster und unsere eigene anwaltliche Praxis positiv beweist: § 45b BNatSchG kann bei der Zulassung von WEA zu

erheblichen Erleichterungen für die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbote sorgen. Mithilfe des in § 74 Abs. 5 BNatSchG enthaltenen Wahlrechts auf Anwendung können selbst Projektierer:innen profitieren, die sich in bereits laufenden Genehmigungs- oder Gerichtsverfahren befinden. Die endgültige Klärung der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht bleibt jedoch dem Bundesverfassungsgericht und dem EuGH vorbehalten, bis dahin sind §§ 45, 45b BNatSchG von den Behörden dennoch anzuwenden.

**Prof. Dr. Martin Maslaton** ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst. Die anwaltliche Tätigkeit ist in allen Feldern des öffentlichen Rechts angesiedelt.



## SONNIGE AUSSICHTEN FÜR PHOTOVOLTAIK

Einfach nur effizient Strom zu erzeugen ist uns nicht genug. Wir wollen verantwortungsvoll mit Ressourcen umgehen und so einen wichtigen Beitrag für die Energieversorgung der Zukunft leisten. Als einer der führenden Projektentwickler begleiten wir mit unserem Know-how Solarpark-Projekte von A bis Z.

**ALTUS**  
TRANSFORMING ENERGY

### UNSERE LEISTUNGEN

Mehr unter [altus-re.de](https://altus-re.de)



Standortwahl



Entwicklung



Planung



Vergabe



Realisierung



Finanzierung



Betriebsführung

## Ein Jahr § 2 EEG – Zeit für eine Zwischenbilanz

Mit dem Inkrafttreten von § 2 EEG im Sommer 2022 waren große Hoffnungen der Erneuerbaren-Energie-Branche verbunden. Anhand einer Rechtsprechungsübersicht ziehen wir ein erstes Fazit: Wirkt sich § 2 EEG 2023 positiv auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus?

Nachdem vor gut einem Jahr (am 29.7.2022) § 2 EEG 2023 in Kraft trat, ist es Zeit für ein erstes Fazit, ob die in § 2 EEG 2023 enthaltenen Regelungen – das überragende öffentliche Interesse an den Erneuerbaren Energien sowie deren Vorrangigkeit in Schutzgüterabwägungen – die erhoffte Wirkung entfaltet haben.

### § 2 EEG

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]*

Denn Vorhaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien müssen sich im Genehmigungsprozess dabei besonders häufig gegen drei konkurrierende öffentliche Interessen durchsetzen: Dem Denkmalschutz einerseits, der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen auf Wohngebiete andererseits und drittens mit verteidigungspolitischen Belangen. Vor der Einführung des § 2 EEG 2023 fielen viele Urteile nicht zu Gunsten der Erneuerbaren Energien aus. Inwiefern die Oberverwaltungsgerichte von ihrer bisherigen Rechtsprechung abgewichen sind, verrät ein Blick in die relevantesten Entscheidungen des letzten Jahres:

### Denkmalschutz – Überragend öffentliches Interesse der EE ist in Abwägung zu berücksichtigen

Die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der Nähe eines Denkmals hatte in der Vergangenheit nur sehr selten Erfolg, da

diese eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Denkmals darstellen würden und eine Errichtung an einem tendenziell denkmalwidrigen Standort nicht erforderlich sei. Mit der Entscheidung vom 21.4.2022 reihte sich das OVG Lüneburg (12 MS 188/21) lückenlos in die übliche Rechtsprechung ein und äußerte – bereits vor Inkrafttreten von § 2 EEG – erhebliche Zweifel an der Anwendbarkeit des § 2 EEG im Denkmalrecht, da es die Rechtssetzungsbefugnisse des Bundes im Gebiet des Denkmalschutzes in Frage stellte.

Mit dem Urteil des OVG Greifswald vom 23.2.2023 (5 K 171/22) – nach Inkrafttreten von § 2 EEG – dann die positive Entscheidung ganz im Sinne der Erneuerbaren Energien. Dem Gericht zufolge sei § 2 EEG in der Abwägung des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses zu beachten, denn:

*„Jede einzelne Anlage an jedem einzelnen Standort ist überragend wichtig und kann sich entsprechend § 2 EEG daher in der Schutzgüterabwägung jedenfalls gegen ein nur niedrigschwellig betroffenes Denkmal und den Schutz seines Erscheinungsbildes durchsetzen.“*

Demzufolge kann § 2 EEG – und andere Regelungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien – auch ohne eine denkmalschutzrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes mittelbare Auswirkungen auf das Fachrecht entfalten und sei in der Abwägung des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsprozesses zu beachten.

### Die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auf Wohnhäuser

Werden Windenergieanlagen im Umkreis von Wohngebieten errichtet, bleibt es oft nicht aus, dass Anwohner:innen geltend machen, dass sich die geplanten Anlagen zu nah an ihren Wohnhäusern befänden und dadurch eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung entstehe. Seit dem 1.2.2023 existiert hierzu eine klare Rechtslage: Nach dem neu eingefügten § 249 Abs. 10 BauGB steht einer Windenergieanlage i.S.v. § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB – bei Einhaltung des 2H-Abstands zur Wohnbebauung – der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen. →



**§ 249 Abs. 10 BauGB**

*Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.*

Vor Inkrafttreten der Regelung wurde die optisch bedrängende Wirkung unter § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB subsumiert und geprüft, ob ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt. Das OVG Münster (27.10.2022 – 22 D 363/21.AK) stellte bereits damals im Rahmen der nach dem Rücksichtnahmegebot erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen fest, dass § 2 EEG zu beachten sei. Denn das überragend öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien sei auch verfassungsrechtlich fundiert und Ausdruck des Klimaschutzziels des Art. 20a GG. **Ein entgegenstehendes öffentliches Interesse könne hiergegen nur überwiegen, wenn dieses mit einem dem in Art. 20a GG verankerten Klimaschutzgebot vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt ist oder einen gleichwertigen Rang besitzt. Bloße optische Effekte wie eine bedrängende Wirkung zählte das OVG Münster nicht darunter.**

In einem zweiten Urteil kurz nach Inkrafttreten von § 249 Abs. 10 BauGB bestätigte das OVG Münster (03.2.2023 – 7 D 298/21.AK) seine vorherige Rechtsauffassung und betonte, dass auch bei von der Regelvermutung abweichenden atypischen Konstellationen die Wertungen des § 2 EEG zu beachten sind. Das heißt: Wurde die 2H-Regel eingehalten, lässt sich nur noch schwer eine optisch bedrängende Wirkung konstruieren.

In einem aktuellen Urteil vom 16.5.2023 hatte das OVG Münster (7 D 423/21.AK) gleich ein drittes Mal die Chance in diesem Zusammenhang zu urteilen. Diesmal hatte das Gericht über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage zu entscheiden, die nicht den vorgeschriebenen 1.000m-Abstand zum Wohngebiet einhielt. Eine Privilegierung lag in diesem Fall nicht vor, womit die Anlage als „sonstiges Vorhaben“ im Außenbereich unter § 35 Abs. 2 BauGB fällt und nur zulässig ist, wenn keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt – bislang nahezu unmöglich. Doch

auch hier blieb das OVG Münster seiner Linie treu: Nach dem OVG Münster ist auch bei § 35 Abs. 2 BauGB die in § 2 Satz 2 EEG vorgeschriebene Priorisierung der Erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen anzuwenden. Demnach sah das Gericht im Ergebnis der Abwägung keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange und erklärte die Anlage für zulässig – markierte die Entscheidung aber explizit als Einzelfall und stellte heraus, dass diese Bewertung einer generellen Außenbereichszulässigkeit nicht Tür und Tor öffnen soll. Interessanterweise wird der Ansatz des OVG Münster auch in der Literatur vertreten.

## Hubschraubertiefflugstrecken und andere verteidigungspolitische Belange der Bundeswehr

Liegt die geplante Windenergieanlage im Routenverlauf oder Sicherheitskorridor einer Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS) so müssen Projektierer:innen regelmäßig damit rechnen, dass die zuständige Landesluftfahrtbehörde die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung verweigert, da die – ebenfalls am Genehmigungsverfahren beteiligte – Bundeswehr in der Errichtung der Windenergieanlage eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs sieht.

Zwar bestätigen die Gerichte – zuletzt das OVG Münster (11.5.2023 – 22 D 70/22.AK) und der VGH Mannheim (04.4.2023 – 10 S 1560/22) – auch in diesem Zusammenhang, dass die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG in der gebotenen Einzelfallprüfung zu berücksichtigen ist. Doch die Prüfung, ob an der entgegenstehenden →



**GAIA**  
erneuerbare Energien

Ihr Windenergie- und/oder PV-Freiflächenprojekt in professionellen Händen.

Wir kümmern uns um alle notwendigen Projektschritte bis zur Inbetriebnahme Ihres Projektes – alles aus einer Hand!

Seit 1999 realisieren wir erfolgreich Erneuerbare-Energien-Projekte in Südwestdeutschland.



militärischen Nutzung am jeweils konkret vorgesehenen Anlagenstandort festgehalten werden soll oder ob der Windenergieanlage Raum gegeben werden kann, obliegt dem verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum der Bundeswehr. Und dieser ist gerichtlich nur eingeschränkt kontrollierbar.

Umso überraschender war das Ergebnis des gerichtlichen Vergleichs vor dem OVG Münster: Hier akzeptierte die Bundeswehr die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb des Sicherheitskorridors einer militärischen Hubschraubertiefflugstrecke. Inwiefern die Aussage des Gerichts zu dieser neuerlichen Wendung beigetragen hat, ist unklar, doch das OVG Münster hält eine vertiefte Prüfung des Einzelfalls trotz des verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums für geboten, insbesondere wenn es nur einer kleinen Streckenänderung Bedarf, die Anlage in einer Vorrangzone liegt und keine konkreten Einwände der Bundeswehr gegen die Planung vorliegen. Doch es bleibt abzuwarten, wie das Spannungsfeld in Zukunft von den Gerichten aufgelöst wird.

## Fazit – Anwendungsbereich des § 2 EEG ist nicht zu unterschätzen

Wie die Urteile zeigen, findet § 2 EEG auch außerhalb energiewirtschaftlicher Sachverhalte Anwendung. Die Norm ist nicht nur ein abstraktes Programm der Exekutive, sondern selbst bei der einzelnen behördlichen Entscheidung zu beachten. Die Regelung fußt auf dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG und besitzt damit als verfassungsrechtlich fundierte Abwägungsentscheidung großes Gewicht. Auch wenn zuerst die Gerichte noch zaghaft in der Anwendung des § 2 EEG waren, zeichnet sich nun eine starke Tendenz hin zum Vorrang der Erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen relevanten Belangen ab.



**Prof. Dr. Martin Maslaton** ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst. Die anwaltliche Tätigkeit ist in allen Feldern des öffentlichen Rechts angesiedelt.

Ihre  
Partner

... rund um  
Ihren Wind-  
& PV-Park



### EMD Deutschland

Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel  
emd-de@emd.dk  
» Softwareprodukte f. Wind/Solar-PV/Sektorenkopplung



### enercity Erneuerbare GmbH

Tel.: +49 (0) 491 91240 240  
www.enercity-erneuerbare.de  
» Betrieb & Service, Planung



### GP JOULE GMBH

Tel.: 04671 6074-0 | info@gp-joule.de  
www.gp-joule.de  
» Projektierung, Anlagenbau, Betrieb & Service



### Lintas Green Energy GmbH

Alter Stadthafen 3b, 26122 Oldenburg  
www.lintas-greenenergy.de | +49 441 92 51 39-250  
» Ganzheitliche Energielösungen, Projektentwicklung



### node.energy GmbH

Tel.: 069 99 99 939-80  
sales@node.energy | www.node.energy  
» PPA-as-a-Service, PV-Mieterstrom, Abrechnung



### Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG

Hebbelstr. 38, 14469 Potsdam  
+49 331 6205410 | info@planungsbuero-petrick.de  
» Planung, Gutachter



### RWE Renewables Deutschland GmbH

Knesebeckstraße 62/63, 10719 Berlin  
rwe.com/landverpachten | erneuerbare@rwe.com  
» Planung, Anlagenbau, Eigenbetrieb und Service



Büro für Raumplanung GmbH

### UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Raum- & Umweltplanung  
04471/965-261  
» Planung, Gutachter, sonstige Dienstleistungen

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER** Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE), EUREF-Campus 16, 10829 Berlin  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm, Geschäftsführer  
**KONZEPT UND UMSETZUNG** BWE-Service GmbH c/o Bundesverband WindEnergie e. V., Benjamin Gruhn

### REDAKTION

Nicht namentlich gekennzeichnete Artikel: BWE-Service GmbH  
**TEXT** Die Texte geben die jeweilige Auffassung der Autoren wieder. Diese muss nicht unbedingt jener des BWE entsprechen.  
**GESTALTUNG** Stefanie Weyer  
**DRUCK** O/D Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH

### ANZEIGEN

Bundesverband WindEnergie e.V.  
Klaus Barkeling: [k.barkeling@wind-energie.de](mailto:k.barkeling@wind-energie.de)  
Tel.: +49 30 212341-177  
Nikos Fucicis: [n.fucicis@wind-energie.de](mailto:n.fucicis@wind-energie.de)  
Tel.: +49 30 212341-178  
Ausgabe Photovoltaik Oktober 2023

## Ein eigenes Bauleitplanverfahren für Solarenergie?

Solarprojekte sollen schneller umgesetzt werden können. Doch ob dies in der Praxis gelingt, bleibt abzuwarten. Mögliche Hindernisse zeigt dieser Artikel.

Im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ kündigen Bund und Länder an, ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren für Solarenergievorhaben schaffen zu wollen. Erleichterungen bei Abweichungen von Zielen der Raumordnung bietet bereits jetzt die am 28. September in Kraft getretene Neufassung von § 6 ROG. In Zukunft könnte also alles deutlich schneller gehen. Doch einige Fallstricke bleiben zu überwinden.

### Schnelleres Bauleitplanverfahren statt weiterer Außenbereichsprivilegierungen?

Zu Beginn des Jahres 2023 hatte der Gesetzgeber zunächst noch einen anderen Weg eingeschlagen. Mit § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB kam im Januar – endlich – eine Außenbereichsprivilegierung für Solarenergieanlagen innerhalb von 200 Metern entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes, im Juli mit § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB dann eine weitere für Agri-PV-Vorhaben.

Doch ein weitergehender Gleichlauf mit der Windenergie, für die es schon lange eine vollständige Außenbereichsprivilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gibt, ist offenbar derzeit nicht vorgesehen. Stattdessen soll nun ein beschleunigtes Bauleitplanverfahren das Mittel der Wahl sein, um die Planungsdauern für Solarenergievorhaben zu verkürzen.

Die Idee ist nicht neu. Schon lange besteht die Möglichkeit, unter bestimmten – bei Neuausweisungen für Solarenergie meist nicht gegebenen – Voraussetzungen Bauleitpläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Eigenständige Regelungen gibt es in § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung und in § 13b BauGB für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, wenn dadurch neue Wohnnutzungen ermöglicht werden sollen.

Nach ähnlicher Struktur – etwa als § 13c BauGB – soll wohl auch das beschleunigte Bauleitplanverfahren für Solarvorhaben aufgesetzt werden.

### Das BVerwG setzt Grenzen für beschleunigte Verfahren

Eine bloße Erweiterung von § 13b BauGB auf sonstige Außenbereichsflächen, die für Solarenergie genutzt werden sollen, hätte jedoch ein kurzes Ablaufdatum. Denn mit Urteil vom 18. Juli 2023<sup>1</sup> entschied das BVerwG, dass § 13b BauGB in seiner jetzigen Form gegen Unionsrecht verstößt und daher nicht mehr angewendet werden darf.

Hinderungsgrund: Erneut<sup>2</sup> die europarechtlich geforderte Umweltprüfung, die nach §§ 2, 2a BauGB im Normalfall in jedem Bauleitplanverfahren zu durchlaufen ist, von der im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach den §§ 13 ff. BauGB aber abgesehen werden kann. Doch das, so das BVerwG, erlaube das Europarecht nur dann, wenn erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein in jedem Fall ausgeschlossen werden können. Davon könne man bei einer Einbeziehung von Außenbereichsflächen, wie § 13b BauGB sie zum Gegenstand hat, nicht ohne Weiteres ausgehen.

### Mehr Spielraum dank EU-Notfallverordnung und RED III-Novelle?

Ohne Umweltprüfung dürfte es im Außenbereich also auch für Solarenergievorhaben nicht gehen. Aber gilt das auch angesichts der jüngsten Neuregelungen auf europäischer Ebene? Solarprojekte haben gegenüber innerstädtischen Immobilienprojekten, für die §§ 13a, 13b BauGB bisher gelten, einen entscheidenden Vorteil: Sie fallen in den Anwendungsbereich der EU-Notfallverordnung und der Novelle der Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED III).

Mit dem Erlass der Notfallverordnung hatte die EU im Dezember 2022 überraschend kurzfristig und überraschend weitgreifend bislang kaum denkbare Befreiungen von Umweltverträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung möglich gemacht. Mit § 43m EnWG, § 72a WindSeeG und § 6 WindBG n.F. fanden die Erleichterungen zumindest für Energieleitungen und Windprojekte bereits im März dieses Jahres Eingang in das nationale Recht, derzeit noch befristet bis zum 30. Juni 2024. Solarenergievorhaben profitierten bisher nur in Form von § 14b UVPG, der einen Verzicht auf die (ohnehin nur selten erforderliche) Durchführung einer UVP ermöglicht. →



Allerdings ist der Anwendungsbereich von Art. 6 der EU-Notfallverordnung und Art. 15e der RED III-Novelle nicht auf Wind- und Leitungsprojekte beschränkt, sondern umfasst sämtliche EE-Projekte. Also doch alles ganz einfach? Nur vermeintlich. Denn EU-Notfallverordnung und RED III-Novelle erlauben Ausnahmen von UVP und Artenschutzprüfung. Nicht jedoch von der Strategischen Umweltprüfung, die für Bauleitpläne durchzuführen und in einer anderen europäischen Richtlinie geregelt ist – der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen. Ganz im Gegenteil: Notfallverordnung und RED III-Novelle setzen voraus, dass sich die EE-Projekte in vorgeprüften „Eignungsgebieten“ befinden, bei deren Ausweisung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Der Schlüssel zu mehr Beschleunigung liegt also – so will es der europäische Gesetzgeber – in Einschränkungen auf Projektzulassungsebene bei gleichzeitiger Ausweitung globaler Prüfungen auf übergeordneten Planungsebenen.

Ein gänzliches Absehen von der Strategischen Umweltprüfung bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Außenbereichsflächen für Solarenergie bleibt mithin problematisch. **Es wird abzuwarten sein, an welchen Stellschrauben des Verfahrens der Gesetzgeber stattdessen drehen will, um eine beschleunigte Planaufstellung zu erreichen – oder ob am Ende doch eine Ausweitung der Außenbereichsprivilegierung nach § 35 BauGB stehen wird.** Denn abseits gegebenenfalls erforderlicher Änderungen der Flächennutzungspläne ist für privilegierte Vorhaben wegen des fehlenden Bebauungsplanerfordernisses von vornherein weder eine Umweltprüfung noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

## Erleichterte Abweichung von Zielen der Raumordnung

Sehr viel weiter und konkreter zeigt sich der Verfahrensstand in Sachen Übereinstimmung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung. Denn nicht nur Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung verlangsamen Bauleitplanverfahren für Solarvorhaben. Auch von Zielvorgaben in Landesentwicklungs- und Regionalplänen muss oftmals abgewichen werden – entweder, weil Solarenergievorhaben nur in wenigen ausgewählten Gebieten zulässig sind oder aber weil das gewählte Gebiet als Vorranggebiet für eine andere, konkurrierende Nutzung ausgewiesen ist. Für Vorhaben mit Außenbereichsprivilegierung gilt das übrigens gleichermaßen, denn auch sie müssen sich gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB an Vorgaben der Raumordnung halten. Den damit einhergehenden Problemen soll nun die

Neufassung von § 6 ROG Abhilfe schaffen. Zwar bleibt es dabei, dass in den genannten Fällen regelmäßig ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist. An die Stelle des „kann“ in § 6 Abs. 2 ROG ist mit Wirkung zum 28. September 2023 nun aber ein „soll“ getreten. Die Raumordnungsbehörde „soll“ Anträge auf Zielabweichung positiv bescheiden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

**Einschränkungen bleiben also bestehen; dennoch bringt die Neufassung die Hoffnung mit sich, dass Anträge auf Zielabweichung – gerade für EE-Projekte – von den Raumordnungsbehörden in Zukunft „durchgewunken“ werden.** Der Gesetzgeber scheint unter dem neuen Wortlaut beinahe eine Ermessensreduzierung auf Null zu verstehen.<sup>3</sup> Liegen die genannten Tatbestandsvoraussetzungen vor, soll eine negative Zielabweichungsentcheidung also faktisch nicht mehr möglich sein.

Mit § 2 EEG hätten die Behörden jedenfalls ein ausreichendes argumentatives Instrumentarium an der Hand, um entsprechend vorzugehen. Ob sich alle Bundesländer – insbesondere solche, in denen Zielabweichungsbescheide bislang faktisch schlicht nicht erteilt wurden, etwa Nordrhein-Westfalen – von einem solchen Verständnis überzeugen lassen, wird die Planungspraxis erst noch zeigen müssen. Die Oberverwaltungsgerichte jedenfalls haben in anderen Kontexten bereits deutlich gemacht, dass sie § 2 EEG ernstnehmen und ihm zur Durchsetzung verhelfen werden.<sup>4</sup>

**Dr. Julia Wulff** ist Rechtsanwältin bei Taylor Wessing in München und schwerpunktmäßig im Öffentlichen Recht für Erneuerbare Energien tätig. Sie berät Projektentwickler:innen und Investor:innen bei Bauleitplanverfahren und in allen sonstigen Fragen des Umwelt- und Planungsrechts sowie fachübergreifend mit Kolleg:innen aus dem Bereich Energy & Infrastructure zu energie-, immobilien- und gesellschaftsrechtlichen Themen im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien



<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 18.07.2023 – 4 CN 3.22, juris.

<sup>2</sup> Bereits mit Urt. v. 18.04.2013 (Rs. C-463/11) hatte der EuGH entschieden, dass eine in § 13a BauGB-Verfahren fälschlicherweise nicht durchgeführte Umweltprüfung nicht nach § 214 BauGB unbeachtlich werden kann.

<sup>3</sup> BT-Drucks. 20/4823, S. 22; Kümpfer, ZfBR 2023, 531 (536).

<sup>4</sup> Vgl. etwa OVG Greifswald, Urt. vom 23.02.2023 – 5 K 171/22, juris Rn. 159; OVG Münster, Urt. v. 19.11.2022 – 22 A 1184/18, juris Rn. 445; Urt. v. 17.10.2022 – 22 D 143/21.Ak, juris Rn. 178 ff.; Beschl. v. 11.08.2022 – 22 A 1492/20, juris Rn. 50 ff.

# Kabinettsbeschluss zum sog. PV-Paket I

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung

Im vergangenen Jahr wurden durch die Bundesregierung im sogenannten Osterpaket zahlreiche Veränderungen am Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgenommen. Dabei wurden für die Windenergie an Land viele Verbesserungen erreicht. Zentrale Herausforderungen, deren Beseitigung den Ausbau der Windenergie noch beschleunigen würde, wurden allerdings nicht adressiert. Gleichzeitig bleiben zusätzliche Potentiale insb. mit Blick auf Beteiligung und Teilhabe ungenutzt. Aus Sicht des Bundesverbands Windenergie e.V. (BWE) bedarf es deshalb weiterer Anpassungen im EEG. Die im Kabinettsbeschluss eines Solar-Pakets<sup>1</sup> enthaltenen Regelungen sind geeignet, weitere Verbesserungen auch für die Windenergie zu erzielen.

Der BWE begrüßt ausdrücklich:

## Duldungspflicht Leitungsverlegungen/Wegerecht

Die Aufnahme des Rechts zur Verlegung von Leitungen und zur Überfahrt während der Errichtung/Instandhaltung/Rückbau in den §§ 11a und 11b EEG. Dies hilft in Phasen der Projektierung und Realisierung deutlich, Projekte zuverlässig und mit vertretbarem Aufwand zu planen und umzusetzen. Die Ziele Planungsbeschleunigung und Bürokratieabbau werden hierdurch gestützt. Der BWE fordert eine entsprechende Regelung bereits seit langem und bringt weitere Ideen ein, um den vorliegenden Beschluss insbesondere mit Blick auf Speicher und Elektrolyseure zu verbessern.

## Verlängerung Realisierungsfristen

Eine Verlängerung der Realisierungsfristen ist in Hinsicht auf die langen Lieferzeiten bei Netztechnik unerlässlich. Nur wenn die Projekte in den Ausschreibungen bezuschlagt werden und sich eine Finanzierung sichern, kann anschließend die Bestellung der Netztechnik ermöglicht werden. Allerdings benötigt die Branche statt der vorgeschlagenen 3 Monate eine Verlängerung auf 12 Monate. Für Projekte, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bezuschlagt wurden, sollte diese Verlängerung auf formlosen Antrag bei der

<sup>1</sup> DIP: Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (siehe QR-Code)



BNetzA ebenfalls gewährt werden sollte. Dafür unterbreitet der BWE einen Formulierungsvorschlag für eine Übergangsregelung in § 100 EEG.

Über die im Kabinettsbeschluss eines PV-Pakets enthaltenen Regelungen hinaus regt der BWE für das parlamentarische Verfahren die Aufnahme folgender Punkte an:

**Vergütung von Bürgerenergie und Pilotwindenergieanlagen:** Eine Erhöhung der Vergütung für Bürgerenergieprojekte und Pilotwindenergieanlagen, die bisher im Gegensatz zum Höchstwert in Ausschreibungen nicht angepasst wurde. Dies ein zentraler Grund für die Zurückhaltung bei der Umsetzung von Bürgerenergieprojekten nach dem EEG.

**Vereinfachung bei den Steuern, Umlagen und Abgaben** im Hinblick auf Sektorenkopplung und den Verbrauch von Akteuren vor Ort, zum Beispiel Industrieunternehmen. Bisher stehen die Regelungen des EEG einer effektiven Sektorenkopplung im Weg und reizen diese nicht ausreichend an. Für Industrieunternehmen ist es aufgrund bestehender Beschränkungen auf „räumliche Nähe“ nicht attraktiv, den EE-Strom direkt vom Erzeuger zu beziehen. Dazu hatte der BWE bereits in der Vergangenheit Vorschläge unterbreitet und bringt diese erneut in die Debatte ein. Auch die **Gemeindeöffnungsklausel** bedarf einer Überarbeitung, da die bisherige Vorgehensweise über Zielabweichungsverfahren zu komplex ist. **In diesem Zusammenhang muss es möglich werden, für Industrie und die Kommunen vor Ort besser von den Möglichkeiten der erneuerbaren Stromerzeugung zu profitieren; für Industriebetriebe über einen günstigen Strompreis und für die Gemeinden durch eine bessere, gestärkte kommunale Beteiligung. Zu beiden Punkten macht der BWE ausführliche Vorschläge.**

Mit dem vorliegenden Beschluss der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung und den darin enthaltenen Änderungen des EEG besteht die Chance, für die Windenergie zentrale Verbesserungen zu erreichen. Dafür wird sich der BWE auch im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens einsetzen. In der Stellungnahme des BWE (siehe Hinweis in linker Marginalie) werden zunächst die relevanten Punkte des Kabinettsbeschlusses eines Solar-Pakets betrachtet, bevor im Anschluss weitere Anregungen für Anpassungen des EEG im Sinne der Windenergie thematisiert werden.

**Marco Utsch**, Justiziar beim Bundesverband WindEnergie e. V.

**Ron Schumann**, Referent Politik beim Bundesverband WindEnergie e. V.



Mehr zum Thema Ausbau photovoltaischer Energieerzeugung in der BWE-Stellungnahme „Kabinettsbeschluss zum sog. PV-Paket I“ auf [www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de).



# Themen dieser Ausgabe u. a.:

- Operation & Maintenance
- Regulierung bei Stromlieferverträgen
- Eigentümerdaten aus Liegenschaftskataster
- Ein Jahr § 2 EEG
- Eigenes Bauleitplanverfahren für PV?
- Prüfung von Standortalternativen